

Erlass des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen soll in bestimmten Gebieten örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden. Dies dient

- dem Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung
- der Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr
- der Eindämmung des Pendlerverkehrs.

Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Ziele ist der Erlass des vorliegenden Reglements. Damit kann in der Gemeinde Muri bei Bern die zeitlich beschränkte Parkierung mit Bevorzugung der Anwohner und des Gewerbes eingeführt werden. Das Fremdparkieren der Pendler und anderer Nicht-Anwohner in diesen Zonen wird zeitlich beschränkt. Den Anwohnern und Geschäftsbetrieben ohne eigene Abstellmöglichkeiten soll das unbeschränkte Parkieren in ihrer Zone gegen Gebühr ermöglicht werden. Weiter schafft das Reglement die Grundlage, um künftig bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde mit Parkuhren oder Ticketautomaten zu bewirtschaften.

2 AUSGANGSLAGE

Am 19. März 2002 überwies das Parlament die Motion Andreas Aebi (SP), welche den Gemeinderat beauftragte, mittels Parkplatzbewirtschaftung die Parkiermöglichkeiten für Anstösser zu verbessern und damit auch dem nicht erwünschten Pendlerverkehr Einhalt zu gebieten.

Aus der Diskussion an der GGR-Sitzung vom 19. März 2002 zog der Gemeinderat für die weitere Bearbeitung des Geschäftes folgende Schlüsse:

- Die Bewirtschaftung soll nicht flächendeckend sein, sondern örtlich gezielt erfolgen.
- Die Lösung soll gewerbefreundlich sein.
- Die Parkplatzbewirtschaftung soll Rücksicht auf Anwohner nehmen.
- Die Bewirtschaftung soll kostendeckend betrieben werden.
- Mit der Bewirtschaftung soll keine Parkplatzreduktion verbunden sein.

Der Gemeinderat zog in der Folge Herrn Eric Stadtmann, Emch + Berger AG, bei. Herr Stadtmann verfügt auf dem Gebiet der Parkplatzbewirtschaftung über eine grosse praktische Erfahrung. Das vom Beauftragten vorgelegte Konzept ergab unter anderem, dass eine kostendeckende Parkplatzbewirtschaftung möglich ist.

3

TOTALREVISION DES PARKPLATZREGLEMENTS

Das bisherige Parkplatzreglement der Gemeinde Muri bei Bern aus dem Jahre 1994 regelte im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bestimmung des Bedarfs an Abstellplätzen bei Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen (Regelung der privaten Parkierung).
- Parkierung auf öffentlichem Grund und in öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen (Regelung der öffentlichen Parkierung).
- Parkierung von Velos auf öffentlichen Abstellplätzen.

Im Jahre 2000 wurde die kantonale Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmegebiete (die Gemeinde Muri bei Bern lag im Perimeter des Massnahmegebietes) aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind die Abstellplätze für Fahrzeuge und Velos (private Parkplätze) in der kantonalen Bauverordnung (BauV) geregelt und in der Anwendung bei entsprechenden Bau gesuchen für die Gemeinden verbindlich. Aufgrund der Tatsache, dass im Parkplatzreglement von 1994 zwei von drei Themenbereichen ihre Gültigkeit verloren haben, beschlossen der Gemeinderat und die Planungskommission, das kommunale Parkplatzreglement einer Totalrevision zu unterziehen.

Der Entwurf des Reglements wurde dem kantonalen Tiefbauamt zur (freiwilligen) Vorprüfung unterbreitet.

4

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

- | | |
|-------------------------|--|
| Art. 1 und Art. 2 | Diese einleitenden Bestimmungen bilden die Grundlage für die Parkplatzbewirtschaftung. Aufgrund von Artikel 2 könnte auch situativ eine blaue Zone eingeführt werden. |
| Art. 3 | Hier wird der Kreis der Berechtigten für den Bezug einer Parkkarte definiert. Die Abgabe von Parkkarten für Mitarbeiterfahrzeuge ohne Firmenzulassung ist nicht vorgesehen, da die Aufwendungen im administrativen Bereich sehr gross wären und eine wirkungsvolle Kontrolle praktisch nicht möglich ist. |
| Art. 4 | Eine Parkkarte soll für alle Parkkartenzonen Gültigkeit haben. Dies erleichtert insbesondere den lokal tätigen Gewerbebetrieben die Ausübung ihrer Tätigkeit. Der Erwerb einer Parkkarte verschafft keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz. |
| Art. 5 | Der Gebührenrahmen legt den Handlungsspielraum des Gemeinderates in Sachen Tarifgestaltung fest. |
| Art. 8 | Zum jetzigen Zeitpunkt ist vorgesehen, die Parkplätze in der Wehrliau (bestehend) sowie die Parkplätze beim Sportzentrum Füllerich (neu) mittels Ticketautomaten zu bewirtschaften. Parkplätze mit beschränkter Parkzeit sollen nicht flächendeckend, sondern gezielt im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs eingerichtet werden. |

Art. 9 Die Parkplatzbewirtschaftung soll noch im Jahre 2005 eingeführt werden.

5 KOMMUNIKATION

Der Gemeinderat will der umfassenden Orientierung der Bevölkerung eine grosse Aufmerksamkeit schenken. Nebst den üblichen Publikationen in den Printmedien ist ein öffentlicher Orientierungsanlass vorgesehen.

6 VOLLZUG

Für den Vollzug wird der Gemeinderat im Rahmen des vorliegenden Reglements die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Rahmen einer Verordnung erlassen (vgl. Entwurf in der Beilage). Er legt insbesondere die Gebühren fest und bezeichnet in einem Plan die Parkplätze mit Ticketautomaten sowie die Parkplätze mit einer beschränkten Parkierungsdauer (Parkkarenzonen, vgl. Entwurf in der Beilage). Die Festlegung der bewirtschafteten Parkplätze wird publiziert. Gegen diese Anordnung steht, wie bei anderen Verkehrsbeschränkungsverfügungen, der Beschwerdeweg offen. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze orientiert sich an den Regelungen anderer Gemeinden.

7 ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird erlassen.

Muri bei Bern, 6. Juni 2005

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Saxer K. Pulfer

Beilagen:

- Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
- Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Entwurf)
- Plan betr. örtliche Lage der bewirtschafteten Parkplätze (Entwurf)